

Satzung

für den

Landesverband Rheinland e.V.

im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

Dieser Satzungstext entspricht in den Folgeseiten dem Original

Ausfertigung vom 08.März 1998 in Overath-Wilkerath.
Geändert bzw. ergänzt auf der LV-DV am 10.03.2002 in Duisburg,
am 10.03.2013 in Neuss, am 13.03.2016 in Korschenbroich-Pesch und am 10.03.2019 in Korschenbroich-Pesch

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Rheinland diese Satzung.

Satzung, Ordnung und Bestimmungen des DTK sowie Beschlüsse der DTK-Gremien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Landesverband Rheinland (nachstehend Landesverband).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e.V.

Sitz und Erfüllungsort ist Duisburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern wird das Amtsgericht in Duisburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Landesverband ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind Teckelhalter, Teckelfreunde und nichtberufsmäßige Züchter.
Der Landesverband fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann gezahlt werden.
3. Er fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern, im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
4. Der Landesverband unterstützt die Neugründung von Gruppen.
5. Er wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die nachgeordneten Gruppen.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, Abgabe von gesunden Welpen, art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutz-Verbänden.
5. Förderung des Richternachwuchses. Aus- und Fortbildung der Richter, Prüfungsleiter, Begleithundeausbilder, Zuchtwarte und Züchter.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

1. Vereinsgebiet ist der Teil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Dem Landesverband gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen DTK-Gruppen an.
3. Der Landesverband hat am Vermögen der ihm angeschlossenen Gruppen keinen Anteil.
4. Der Landesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der ihm angeschlossenen Gruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind Mitglied des DTK sowie einer nachgeordneten Gruppe entsprechend der Regelung der DTK Satzung.
2. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI - Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Die Mitglieder dürfen EDV-mäßig erfasst und deren Daten bearbeitet werden. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten außerhalb des DTK ist untersagt.
4. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen des DTK, des Landesverbandes oder deren Gruppen, ebenso wenig Anspruch auf Nutzung deren Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Landesverbandes zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -Führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2 die Tätigkeit seiner Organe und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Landesverbandes zu fördern,
 - 2.3 die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - 2.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6 den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7 alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Landesverbandes zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung der männlichen Form für Funktionsträger, die in ein Amt in diesem Landesverband gewählt sind, schließt die weibliche Form in dieser Satzung ein.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Landesverband in dringenden Fällen das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung bis 30.09. zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres und
3. durch Ausschluss, entsprechend der Regelungen der DTK-Satzung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes kann der erweiterte Vorstand Personen ernennen, die sich hervorragend verdient gemacht haben. Durch die Ernennung ändert sich für Mitglieder in der Stellung zum DTK nichts.

Der Mitgliedsbeitrag für den DTK ist vom Landesverband an die Gruppe abzuführen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Bestreitung der Kosten erhebt der Landesverband von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag. Die Gruppen verpflichten sich, einen Betrag pro Mitglied an den Landesverband zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes, nach einem jährlich zu erstellendem Haushaltsplan bestimmt. Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder an die Gruppen und an den DTK bleiben hiervon unberührt.
2. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.
3. Gruppen, die den Mitgliedsbeitrag an den Landesverband trotz Erinnerung und Mahnung bis zum 30.04. nicht entrichtet haben, können vom Vorstand des Landesverbandes per Beschluss mit einer Mahngebühr bis 30 € und bei fortdauernder Nichtzahlung des Beitrages incl. der Mahngebühr bis zum 31.05. mit einer Veranstaltungssperre bis zu einem Jahr belegt werden.

§ 11 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Delegiertenversammlung

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Dem weiteren Vorstand gehören an:
 - 2.1 der Schriftführer
 - 2.2 der Schatzmeister
 - 2.3 der Landeszüchtwart
3. Zur weiteren Besetzung gehören:
 - 3.1 der Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter-, BHP-Richter- und Prüfungswesen
 - 3.2 der Obmann für das Ausstellungswesen
 - 3.3 der Obmann für das Zuchtrichterwesen
 - 3.4 der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.5 der Obmann für die Jugendarbeit
 - 3.6 der Obmann für Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen
4. Die weitere Besetzung des Vorstandes bleibt der Delegiertenversammlung des Landesverbandes überlassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter der Delegiertenversammlung des DTK.

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:
 - 1.1 Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes und Erarbeitung der Tagesordnung.
 - 1.2 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen einschl. Festsetzung der Tagesordnungen.
 - 1.3 Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist und Information des Vorstandes über die laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlussorgane des Landesverbandes.
2. Die Aufgaben von Schriftführer, Schatzmeister, Landeszüchtwart und evtl. weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Obleute werden in der Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - 3.1 Geschäftsführung,
 - 3.2 Kassenführung,
 - 3.3 Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - 3.4 Terminierung, Vorbereitung und ggf. Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.
 - 3.5 Koordination und Kooperation der Gruppen,
 - 3.6 Vorschlag von Richteranzwärtern sowie Aus- und Fortbildung der Richter und Richteranzwärter
 - 3.7 Bestellung und Abberufung von Züchtern, auf Vorschlag der Gruppen sowie ihre Aus- und Fortbildung,
 - 3.8 Durchführungen von Ausbildertreffen und Workshops, Fortbildungsveranstaltungen für DTK-Ausbilder sowie Ausbilderschulungen und die fachliche Betreuung der DTK-Ausbilder, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Ausbilderordnung und der Hundeausbildung im Begleithundewesen zu erreichen.
 - 3.9 Erlass einer Geschäftsordnung.
 - 3.10 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und satzungsmäßige Beschlüsse des Landesverbandes und
 - 3.11 Auszeichnung von Mitgliedern.
 - 3.12 Beratung von Anträgen, die zur Entscheidung in den Gremien des DTK anliegen und Entscheidung über die Weiterleitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung.
4. Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes regelt der Vorstand oder ein von der Delegiertenversammlung gewählter Ordnungsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.
5. Der Ordnungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Berichterstatter.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.

§ 14 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute und die Ausschüsse werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.
2. Scheiden der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Landeszüchtwart, der Schriftführer, einer der Obleute oder ein Kassenprüfer, sofern kein Vertreter gewählt wurde,

während einer Amtsperiode aus, wählt und bestellt der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Ersatzmann. Bei der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode die Nachwahl

3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen im Höchstfall nach den Richtlinien des VDH oder nach einer vom Vorstand festgelegten Regelung erstattet.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
Sie ist alljährlich vor der Delegiertenversammlung des DTK durchzuführen.
- 1.1 Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im „Der Dachshund“ einzuberufen.
- 1.2 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 1.3 Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind und das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 2 Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - 2.1 Genehmigung der Satzung und Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - 2.2 Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Obleute und der Ausschüsse des Landesverbandes,
 - 2.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen des DTK,
 - 2.4 Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter im Ordnungsausschuss des Landesverbandes,
 - 2.5 Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
 - 2.6 Wahl der Delegierten und deren persönliche Vertreter zur Delegiertenversammlung des DTK für die Dauer von vier Jahren.
 - 2.7 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - 2.8 Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes,
 - 2.9 Entlastung des Vorstandes,
 - 2.10 Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren des Landesverbandes und Beratung der gestellten Anträge zur Delegiertenversammlung des DTK.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:
 - 3.1 aus geborenen Delegierten, das sind alle Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes;
 - 3.2 aus gekorenen Delegierten, die wie auch ihre persönlichen Vertreter, in den Gruppen gewählt werden.
4. Der Delegierte bekleidet ein Vereinsamt, dass ihm von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen ist. Er tritt in ein auftragsähnliches Vertragsverhältnis zum Verein und ist diesem zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung, verpflichtet.

- 4.1 Ist eine Gruppe mit ihren Delegierten auf der Delegiertenversammlung unentschuldigt nicht vertreten, ist sie bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für alle Veranstaltungen innerhalb des DTK gesperrt.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nur auf den für ihn gewählten Vertreter übertragbar ist.
6. Die Anzahl der gekorenen Delegierten muss mindestens das Doppelte der Anzahl der geborenen Delegierten ausmachen.
7. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der Delegiertenversammlung ausgeschöpft. Eine Rückübertragung eines Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.
8. Ein Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben nur die Delegierten. Gäste sind willkommen.
9. Weitere Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Delegierten des Landesverbandes dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Delegiertenversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.
10. Die Delegierten und deren persönliche Vertreter werden in den Mitgliederversammlungen der Gruppen für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich, wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
11. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder am 1. Januar des Wahljahres.
12. Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Die Stimme des Delegierten darf nur an seinen persönlichen Vertreter übertragen werden.
13. Je angefangene 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe ist ein Delegierter und sein persönlicher Vertreter zu wählen.
14. Die gewählten Delegierten und deren persönliche Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Wahl listenmäßig mit Namen und Postanschrift zu erfassen und dem Landesverband aufzugeben.
15. Die Gruppen übernehmen die Spesen ihrer Delegierten analog der Spesenordnung des VDH.
16. Anträge für die Delegiertenversammlung können nur vom Vorstand des Landesverbandes und den Gruppen gestellt werden. Sie sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres beim Vorsitzenden des Landesverbandes schriftlich einzureichen.
17. Auf Beschluss des Vorstandes können noch während der Delegiertenversammlung Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 16 Ordnungsausschuss

Ordnungsaufgaben übernimmt der Vorstand oder ein gewählter Ordnungsausschuss

1. Der Vorstand/Ordnungsausschuss kann erkennen auf
 - 1.1 Verwarnung
 - 1.2 Verweis oder
 - 1.3 Ausstellungs- und Prüfungssperre.
2. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des Landesverbandes und der Gruppe zu übermitteln.
8. Gegen die Entscheidung des Vorstandes/Ordnungsausschusses kann Beschwerde im Rahmen der Ehrengerichtbarkeit des DTK eingelegt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung des Landesverbandes sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann nur und muss aufgelöst werden, wenn die Auflösung des DTK erfolgt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. (GKF = Forschung für Hunde), 53919 Weilerswist, zuvor Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung des Landesverbandes am 08. März 1998 in Overath-Wilkerath.

Duisburg, den 10.03.2019

Josef Ramacher, 1. Vorsitzender

Friedhelm Neuser, 2. Vorsitzender